

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 47.

Dinstag den 20. April

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 501.

Nr. 6819.

E u r r e n d e

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 18. Februar d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen: — 1. Dem Joseph Rathschüller, Lederermeister, wohnhaft in St. Aegid, am Neuwalde, B. O. W. W., (durch Franz Pfaller, wohnhaft in Wien, Lichtenthal, Nr. 53), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, das Leder in der Art zuzubereiten, daß es zum Schwimmen geeignet, ferner leicht und lind zum Tragen, sehr gering am Gewichte, von einer Seite wasserdicht sey, und selbst, falls es von der nicht wasserdichten Seite auf das Wasser gebreitet würde, auch durchnäht seine Schwimmkraft nicht verliere, so daß ein Beinkleid aus diesem Leder den stärksten Mann, und ein Ueberzug von beiläufig 15 Ellen, ein Pferd im Wasser tragen würde, daher dieses Leder nicht nur eine Erleichterung beim Erlernen des Schwimmens und bei Schwimm-Productionen gewähre, sondern auch vor der Gefahr des Ertrinkens sichere, daher für das Militär und Reisende zu Wasser vom großen Nutzen sey. — 2. Dem Richard Gurney Esquire, Trewinion-House, in der Grafschaft Cornwall in England, wohnhaft derzeit in Wien, Stadt, Nr. 883, für Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: Straßen, Wege, Plätze und Gebäude bei Benützung des Asphaltes und anderer Zemente, so wie unter Anwendung einer neuen Methode, mit Holzblöcken zu pflastern, wobei: 1) die Holzblöcke auf eine bisher unbekannte Art geschnitten werden, und eine auf mathematischen Grundsätzen beruhende Gestalt und größere Stärke und Tauglichkeit zur Pflasterung erhalten; 2) die so geformten Blöcke mit einer Mischung von Asphalt, Bitumen,

Naphta, Petroleum, Steinkohlen, Graphit und ähnlichen Substanzen überzogen werden, wodurch sie gegen die Elementar-Einflüsse geschützt und so fest verbunden werden, daß sie viele Jahre die Einwirkung des Gehens, Reitens und Fahrens ohne Nachtheil ertragen, und das Verbindungsmittel eine immer fester werdende Incrustation bilde; 3) diese Pflasterungsart übrigens noch die Vortheile gewähre, daß sie wohlfeiler und dauerhafter sey, als das Steinpflaster, und dadurch der Lärm des Fahrens, so wie aller Staub und Roth vermieden werde. — 3. Dem Anton Eichen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 131, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, die Wäschrolle (Mange) mittelst eines Wechselrades in Bewegung zu setzen und das Heben derselben mittelst zweier beweglichen eisernen Arme zu bewirken, wodurch das Rollen gleichmäßiger und die Wäsche oder sonstigen rollbaren Stoffe glatter und schöner werden, und durch welche von einem Menschen leicht in Bewegung gesetzte Rolle in derselben Zeit zweimal so viel Wäsche, als bisher gerollt werden könne. — 4. Dem Christian Kaufmann, befugten Lampen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 315, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der sogenannten (Solar-) Sonnenlampen, welche sich aus allen Gattungen Metall und in jeder Form erzeugen lassen, und wobei durch Veränderung der Luftströmung und Verbesserung der Glasröhre ein ganz reines weißes Sonnenlicht erzeugt werde; ferner selbst beim Gebrauche der größten Gattungen Oel sich nicht der geringste Rauch oder Geruch entwickle und die Glasröhre von der Hitze der Flamme niemals springe. — 5. Dem Johann-Franz Meinhall, Sonnen- und Regenschirm-Fabrikant, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 717, für die Dauer von drei Jahren, auf die Ent-

deckung und Erfindung in der Verfertigung von Regenschirmen (Commode-Regenschirme genannt), wodurch dieselben an Schönheit, Güte, Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit gewinnen und einen dreifachen Nutzen gewähren, indem sie 1) einen vollkommenen, nach jeder Größe und dem neuesten Geschmacke adjustirten Regenschirm bilden; 2) als ein eleganter Gehstock und 3) als ein Tabak-Rauchrohr benützt werden können; daher sie besonders auf ein Reisen und Landparthien viele Bequemlichkeit gewähren, weil sie auch abgetheilt, zu gleicher Zeit als Regenschirm, Tabak-Rauchrohr und Gehstock verwendet, und auf Reisen leicht abgeschraubt und ohne großen Raum zu brauchen, in jeden Koffer gepackt werden können. — 6. Dem Joseph und Michael Kellner, befugten Essigsiedern, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 66, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung eines Apparates zur Essigerzeugung, wobei 1) die unmittelbare Abkochung der zur Essigerzeugung notwendigen Flüssigkeiten, als Wein, Bier u. s. w. in den der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Metallgeschirren vermieden; 2) die Verflüchtigung der geistigen Bestandtheile dieser Flüssigkeiten während der Abkochung, so wie die Auflösung von Metalltheilen verhindert, und 3) überhaupt ein sehr gesundes, gehaltvolles, durch diese Verfahrungsart aller Verschärfungsmittel entbehrendes und wegen Ersparnis an Brennmaterialie viel wohlfeileres Essig-Fabrikat erzeugt werde. — Auch hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Beschluß vom 20. Februar l. J., Z. 7639, das dem Johann Klein am 29. März 1839 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Blasebalg-Harmoniken, wegen Mangelhaftigkeit der Beschreibung und Mangel der Neuheit für erloschen, erklärt. Laibach am 26. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 500. (3) Nr. 8006.

K u n d m a c h u n g.

Bei jedem der landesfürstlich provisorischen Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld und zu Oberlaibach ist eine Actuars-Stelle II. Classe, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., und bei der Bezirksobrigkeit der montanistischen Staatsherrschaft Idria, die Steuer-Einnehmer-Stelle

gleich Actuars-Stelle, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl., ein Holzgeldbeitrag von 24 fl. und die Verpflichtung, eine Cautio von 1000 fl. zu erlegen, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stellen wird hiemit der Concurß mit Folgendem ausgeschrieben: 1) Haben jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit den juridischen Studien-Zeugnissen auszuweisen, wobei diejenigen, welche sich zugleich auch über abgelegte practische, politische sowohl, als auch Justiz- und Criminal-Prüfungen auszuweisen vermögen, vorzüglich werden berücksichtigt werden. — 2) Müssen die Competenten um die Idrianer Steuer-Einnehmer-Stelle insbesondere die erforderliche Gewandtheit im Rechnungsfache darthun, sämmtliche Competenten aber Beweise 3) über ihr Lebensalter; 4) über einen untadelhaften Wandel; 5) über ihre bisherige Verwendung; 6) über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache beibringen, und 7) die Competenten um die Steuer-Einnehmer-Stelle insbesondere sich auch glaubwürdig über den Umstand ausweisen, daß sie die verlangte Cautio von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen; 8) haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den bereits bestehenden Beamten dieser Bezirks-Commissariate verwandt oder verschwägert seyen, endlich 9) sind die dießfälligen durchgehends gehörig belegten Bewerbungsgesuche unmittelbar beim k. k. illyrischen Gubernium längstens bis 15. Mai l. J., jedoch im Wege der betreffenden Kreisämter, einzureichen. — Laibach am 5. April 1841.

Franz Glöser,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 487. (3) Nr. 7003/1075

Concurß-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung des erledigten Lehramtes der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an dem k. k. Lyceum zu Laibach, womit für ersteres ein Gehalt von 600 fl. C. M., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 fl., und für letzteres von 300 fl. C. M. verbunden ist, wird in Folge hohen Studienhofcommissions-Decrets vom 27. Februar l. J., Z. 1179, der Concurß, und zwar aus der Kirchengeschichte den 27. Mai 1841, und aus dem Kirchenrechte den 1. Juli 1841 zu Laibach, Wien und Prag abgehalten werden. Diejenigen, welche sich diesem Concurse unterziehen wollen, haben sonach sich recht-

zeitig bei dem betreffenden Directorate der theologischen Studien zu melden, und demselben die mit dem Taufscheine, Moralitäts-, Studien-Zeugnissen und andern Documenten gehörig instruirten Competenzgesuche zu übergeben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 2. April 1841.

3. 490. (3) Nr. 2565.

E d i c t.

Beim k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 500 und 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten und eigenhändig geschriebenen Gesuche, und zwar die bereits angestellten Bittsteller durch ihre vorgesetzte Behörde, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Klagenfurter Zeitung, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in wie fern sie mit einem Beamten dieses Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt den 3. April 1841.

3. 488. (3)

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die am 5. Mai 1840 bekannt gemachte Allerhöchste Entschliessung, in Folge welcher den Gläubigern der, von den Jahren 1767 und 1799 herrührenden niederösterreich. ständischen Domestical-Schulden die Einbeziehung der dießfälligen Obligationen, in die Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld zuerkannt wurde, werden die betreffenden Gläubiger hiermit in die Kenntniß gesetzt: daß nach einer Mittheilung des k. k. Hofkammer-Präsidiums, die mit folgenden Nummern hier nachgewiesenen Domestical-Obligationen, nämlich: zu 3 per Cent: die Nummern 2 bis einschließlich 49; zu 2 per Cent: die Nummern 2 bis einschließlich 2230; dann ein Theil der Nummer 2298 in nachfolgenden Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld, nämlich: Serien-Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 162, 176, 182, 189, 194, 197, 205, 210, 215, 256, 257, 459, 461, 463, 466, 467, 468, 470, 472, bereits einge-reiht seyen: die Allerhöchste definitive Entschliessung im Betreffe der übrigen, vom Anlehensjahre 1767 bestehenden niederösterreich. ständischen Domestical-Obligationen aber der im Zuge be-

griffenen Regulirung der Invasions-Schulden vorbehalten ist. — Die Besitzer der vorerwähnten, mit Nummern nachgewiesenen Domestical-Obligationen von den Anlehensjahren 1767 und 1799, welche schon derzeit zur Umwechslung gegen verlosbare Obligationen geeignet sind, haben diese Schuldbriefe vom 1. April 1841 angefangen bei der Liquidatur des niederösterreich. ständischen Obereinnehmeramtes einzureichen; dieselben erhalten dafür einen Empfangschein, in welchem nebst den Merkmalen der eingereichten Domestical-Obligationen auch die Zuweisung der dafür zu erhaltenden verlosbaren neuen Obligationen, nebst der Bestimmung des Zeitraumes zur Erfolgslaffung der letzteren angemerkt seyn wird. — Die Besitzer der zweipercetigen, mit den Nummern 2 bis 1074 bezeichneten Domestical-Obligationen, haben in diesen zur Auswechslung einzulegenden Schuldbriefen die förmliche Cession an die Niederösterreichischen drei obern Herren Stände auszudrücken, so wie die Besitzer der übrigen, zur Umwechslung bezeichneten 2 und 3 percetigen Domestical-Obligationen die Erklärung beizusetzen haben, auf welche Namen die neu auszufertigenden verlosbaren Obligationen auszustellen seyen. — Nach Ablauf des, von der niederösterreich. ständischen Liquidatur in dem Empfangscheine bestimmten Termi- nes, belieben sich die Parteien unter Vorweisung des erwähnten Empfangscheines, zum Behufe der Empfangnahme der neuen Obligation, und wegen der zur allfälligen Interessenausgleichung von Seite des niederösterreich. ständischen Obereinnehmeramtes weiters erforderlichen Liquidatur-Anweisung, wieder daselbst zu melden. — Die Aushändigung der neuen verlosbaren Obligationen wird bei dem niederösterreich. ständischen Obereinnehmeramte nur gegen Einziehung der hinausgegebenen Empfangscheine und der so eben genannten Liquidatur-Anweisung erfolgen, auf welchen ersteren der richtige Empfang der neuen Obligationen und der Interessenausgleichung zu bestätigen seyn wird. — Wien am 20. März 1841. — Von dem niederösterreich. ständischen Berordneten-Collegium.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 504. (2)

Nr. 2482.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Mühleisen, Vormundes der minderjährigen Antonia, Anna, Rosa und Ka-

tharina Prager, als erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. December 1840 allhier verstorbenen Felix Prager, die! Tagsatzung auf den 10. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. März 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 489. (3) Nr. 599.

E d i c t.

Um die, bei der mit h. Gubernial-Verordnung vom 20. v. M., 3. 6744, genehmigten vollkommenen Adaptirung des Joseph Valenzhizhschen Hauses in Feistritz, zur Unterbringung des hiesigen Bezirks-Commissariates, erforderlichen Meisterschaften, Materiallieferungen, dann Hand- und Zugarbeiten, welche zusammen auf 2755 fl. 5 1/2 kr. veranschlagt sind, an den Mindestbietenden zur Beistellung zu überlassen, wird die öffentliche Feilbietung auf den 4. Mai l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß als Licitanten nur diejenigen werden zugelassen werden, welche rücksichtlich ihres Vermögens und Charakters der Licitation-Commission hinlänglich bekannt sind, oder vor der Licitation ein Badium von 5 % des betreffenden Ausrufspreises bar erlegen. — Die Baudevisse, der Bauplan und die nähern Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtstagen und Amtsstunden von den Unternehmungslustigen hieramts eingesehen werden. — K. k. Bezirks-Commissariat Feistritz am 5. April 1841.

3. 497. (3) Nr. 380.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Tetzl und seinen ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe Martin Klanzhar von Salla wider dieselben die Klage auf Erbsenenerklärung der sub Urb. Nr. 324 1/2 und 327 1/2, Rect. Nr. 429 der Herrschaft Radlitzbeg dienstbaren Realschenrealität angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 15. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da dieselben aus den k. k. Erbländen abme-

send seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden G. O. ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. März 1841.

3. 492. (3) Nr. 408.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird dem unwissend wo befindlichen Lorenz Mallner, oder seinen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Michael Mallner von Mleschou, die Klage auf Verjähr- und Erloschenenerklärung der mittelst Schuldscheines vom 20. August 1807 auf seiner, in Mleschou sub Haus-Nr. 2 liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 53 zinsbaren Hube, zu Gunsten des Lorenz Mallner intubulirten Forderung pr. 141 fl. 19 kr. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 6. Juli l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Anton Resderch von Sittich als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Anton Resderch die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Schwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Sittich am 5. April 1841.

3. 498. (3) Nr. 419.

E d i c t.

Alle die auf den Verlaß des am 19. Jänner l. J. zu Ponique verstorbenen Joseph Kovazhiz einen Anspruch zu machen vermeinen, haben bei der auf den 10. Mai l. J. angeordneten Liquidationstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hieramts zu erscheinen.

Bezirksgericht Schneeberg am 1. April 1841.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 521. (1) Nr. 5874.

Verlautbarung

Für die Beistellung der Kanzlei- und Arresthaus-Einrichtung des neu creirten l. f. Bezirks-Commissariats Kronau wird am 24. d. M. von 10 bis 12 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die Gegenstände der Versteigerung sind folgende: Tischlerarbeiten für 6 fl.; Schlosserarbeiten für 349 fl. 21 kr.; Anstreicher und Maler-Arbeiten für 20 fl.; verschiedene Kanzlei-Einrichtungstücke, welche nicht in diese Kategorien gehören, als da sind: Tintenfass, Papierschere, Lineale, Siegel, Waschbecken, Handtücher, Geldsäcke, Leuchter, Kaniere, Strohsäcke, Leintücher, Kopfpolster, Kosen, Schließseisen, Handpreßen, Springer, Feuertgewehre, Säbel, Arrestkubeln, Laternen u., für 259 fl. 23 kr.; Raum-, Längen- und Gewichts-Muttermasse für 64 fl. 9 kr. — Die Versteigerungs-Bedingungen, so wie das Verzeichniß der Versteigerungs-Objecte liegen bei dem Kreisamte zu Jedermanns-Einsichtnehmung offen, und werden sonach alle Versteigerungslustigen zur Lieferungs-Unternehmung eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach den 18. April 1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 514. (1) Nr. 2948.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. Ueber die Bedingungen und Vorschriften, unter denen mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die außeramtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren Statt findet. — Mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, werden über die Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waren außerhalb des Standortes einer Zoll-Legstätte, in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. Juli 1839, 3. 21182, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — §. 1. Die Orte, in denen es gestattet ist, angewiesene Waren entweder unmittelbar von einem Fuhrwerke auf das andere umzuladen, oder zum Behufe der Umladung und Weiterverfendung abzulegen und einzulagern, sind in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführt. In den Orten, für welche bloß die unmittelbare Umladung von einem Fuhr-

werke auf das andere gestattet ist, bleibt die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren außerhalb der amtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte untersagt. — §. 2. Jedermann, der eine auf Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waren in den Orten, für welche die Bewilligung zu dieser Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des §. 159 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, gerichtete Transports-Unternehmung zu betreiben die Absicht hat, soll dieses nebst der bestimmten Angabe des Gebäudes, Hofes, Platzes, oder überhaupt der Räume, in denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren zu erfolgen hat, unmittelbar oder mittelst der Abtheilung der Gefällenswache, welcher der Ort zur Ueberwachung zugewiesen ist, der die Gefällensangelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde anzeigen, und sich erklären, ob er um die Bewilligung bloß zu der unmittelbaren Umladung von einem Transportmittel auf das andere, oder auch zur Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren ansuche. — §. 3. Die Bezirksbehörde ertheilt, wenn weder gegen den Ort der Unternehmung, noch gegen die Person des Unternehmers ein zu Folge des §. 5 der gegenwärtigen Vorschrift als ein Grund der Zurückweisung des Aufsuchens zu betrachtender Umstand obwaltet, die Bestätigung, daß der Ausübung des beabsichtigten Unternehmens in den angegebenen Räumen von Seite der Gefällensbehörden kein Hinderniß entgegenstehe. Ohne vorläufig diese Bewilligung erhalten zu haben, oder in andern als den Räumen, auf die sich dieselbe bezieht, ist es nicht gestattet, Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen angewiesener Waren vorzunehmen. — §. 4. Diejenigen, bei denen bisher Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisungsgütern Statt finden, wird eine Frist von neunzig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmungen in dem Orte der Unternehmung an gerechnet, eingeräumt, innerhalb welcher sie die mit dem §. 2 vorgeschriebene Anzeige vorzulegen haben. Bis zum Ablaufe dieser Frist werden dieselben wegen des Abganges der Bewilligung in dem bisherigen Geschäftsbetriebe nicht gestört. — §. 5. Die Gründe, aus denen die Bewilligung zu Transports-Unternehmungen der im §. 2 bemerkten Art von der Bezirksbehörde verweigert werden kann, sind: 1) Wenn die Räume, für welche die Bewilligung angesucht

wird, so beschaffen sind, daß sich über dieselben die zur Verhinderung von Unterschleifen erforderliche Ueberwachung nicht mit Erfolg führen läßt, oder daß solche zur Verübung oder Verhehlung von Gefälls-Verkürzungen eine besondere Erleichterung darbieten, insbesondere: a) Wenn dieselben mit geheimen, zur Aufbewahrung von Waren geeigneten Verhältnissen versehen sind; oder b) wenn die zur Einlagerung angewiesener Waren bestimmten Räume für diesen Zweck nicht hinreichend verwahrt und gesichert sind; oder 2) wenn Derjenige, der eine solche Unternehmung ausübt oder auszuüben beabsichtigt, wegen Schleichhandel oder wegen einer gegen ein dem Schleichhandel ausgefetztes Staatsgefäll, nämlich Zoll-Staats-Monopole oder Verzehrungssteuer vollenbracht oder versuchten schweren Gefälls-Uebertretung gestraft oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurde. — §. 6. Die Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Unternehmungen gilt nur für die Person desjenigen, der dieselbe ange sucht hat. Dieselbe ist widerruflich, und hat stets zu erlöschen: 1) Mit dem Ableben desjenigen, dem solche ertheilt worden ist; oder 2) wenn derselbe die Unternehmung aufgibt, oder ihm der Betrieb derselben von den politischen Behörden nach den Gewerbs- oder Polizei-Vorschriften untersagt oder eingestellt wird; oder 3) wenn rücksichtlich desselben oder der Beschaffenheit der dem Unternehmen gewidmeten Räume Umstände von der in dem §. 5 bemerkten Art eintreten, oder nachdem die Bewilligung ertheilt worden ist, entdeckt werden. — §. 7. Die Räume, in welchen außerämtliche Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisgütern Statt finden, müssen von dem Inhaber derselben auf eigene Kosten mit einer diese Verwendung ausdrückenden Aufschrift kennbar bezeichnet werden. — §. 8. Während die Umladung angewiesener Waren von einem Transportmittel auf das andere vorgenommen wird, dürfen die Räume, in denen die Umladung geschieht, wenn dieselben versperret sind, nicht versperret seyn. — §. 9. Die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren darf nur zu folgenden Stunden vorgenommen werden. In den Monaten November, December, Jänner und Februar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. In den Monaten März, April, September und October von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August

von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Außer diesen Stunden dürfen die erwähnten Handlungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn ein zufälliges Ereigniß hierzu zwingt. Ist in dem Orte der Transports-Unternehmung eine Abtheilung der Gefällenwache aufgestellt, so soll derselben die außer den bemerkten Stunden beabsichtigte Umladung, Ablegung oder Einlagerung vorläufig angezeigt werden, und darf nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Gefällenwach-Abtheilung erfolgen. — §. 10. Der Gewerbsbetrieb der Transports-Unternehmungen, welche die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren bezwecken, wird unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt. Die Gefälls-Beamten und die Angestellten der Wach-Anstalten sind berechtigt, in die Räume dieses Gewerbsbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waren aufzunehmen, die vorschriftsmäßigen Nachweisungen über dieselben zu fordern, und überhaupt alle den Gefällsbehörden, Aemtern und Wachanstalten zur Handhabung der Zoll-Vorschriften durch die Letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben. — §. 11. Die eingelagerten angewiesenen Waren dürfen in einem und demselben Orte nicht über zehn Tage eingelagert bleiben. Ein längerer Aufenthalt ist vor dem Ablaufe dieser Frist der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort der Aufbewahrung zur Ueberwachung zugewiesen ist, anzuzeigen, und bei derselben die Zustimmung zu einer längeren Aufbewahrung einzuholen. — §. 12. Jedem Frächter, der angewiesene Waren in Folge der außerämtlich erfolgten Umladung, Ablegung oder Einlagerung zur Weiterbeförderung übernimmt, soll von dem Transports-Unternehmer, bei dem die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgte, ein Frachtbrief ertheilt werden, der auszudrücken hat: 1) Den Namen und Wohnort des Transports-Unternehmers, der den Frachtbrief ausstellt, des Empfängers an den die Warensendung gerichtet ist, und des Frächters. 2) Die Gattung der Waren nach den in der Anweisbollete enthaltenen Benennungen und das Rohgewicht derselben. 3) Die Zahl und die Zeichen der Kisten, Päckle, oder überhaupt Behältnisse, in denen sich die versendeten Waren befinden. 4) Die Berufung des Tages und der Zahl der ämtlichen Ausfertigung, mit welcher die Anweisung geschah. 5) Den Ort, bis zu welchem der Frächter die Warensendung zu

befördern hat, den von ihm einzuschlagenden Weg und den Zeitraum, innerhalb dessen er in dem bemerkten Orte einzutreffen hat. — §. 13. Ueber den gesammten Geschäftsbetrieb der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren sind von denjenigen Gewerbs-Unternehmungen, welchen die Bewilligung zur Einlagerung von angewiesenen Waren erteilt worden ist, geordnete Gewerbsbücher, und zwar: 1) ein Lagerbuch, in das sowohl die eingelagerten, als auch die abgelegten und umgeladenen Anweisküter einzutragen sind; 2) ein Frachtbrief-Register, aus dem die Frachtbriefe ausgefertigt werden, auf amtlich vorbereitetem Papiere, mit dem sie von der Bezirksbehörde, gegen Vergütung der Kosten, bezeugt werden, zu führen. Diese Gewerbsbücher sind sammt den zu denselben gehörenden Belegen während des mit dem Strafgesetze über Gefälls-Übertretungen §. 737 festgesetzten Zeitraumes aufzubewahren. — §. 14. Sollen einzelne Transport-Unternehmer wünschen, von dieser Buchführung und der Verbindlichkeit zur Ausstellung der Frachtbriefe entbunden zu werden, so kann ihnen dieses von der Bezirksbehörde für den Fall, als: a) In den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers und dem Umfange des Geschäftsbetriebes rücksichtswürdige Gründe einer solchen Bewilligung gelegen sind, und zugleich b) diese Bewilligung ohne Nachtheil für die Bestimmung der die Gewerbs-Unternehmung überwachenden Abtheilung der Gefällswache, und ohne Vermehrung ihres Personalstandes ausführbar ist, unter der Bedingung zugestanden werden, daß: 1) jede Umladung, Ablegung, Einlagerung und Absendung angewiesener Waren vorläufig der erwähnten Abtheilung der Gefällswache mündlich oder schriftlich angezeigt, und nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Abtheilung der Gefällswache vorgenommen werde; wie auch 2) die Räume der Gewerbs-Unternehmung unter die Mitsperre der Gefällswache gestellt werden. Ist diese Bewilligung erteilt worden, so werden statt der mit dem §. 12 angeordneten Frachtbriefe von der Abtheilung der Gefällswache amtliche Begleitscheine ausgestellt. §. 15. Jede in einer und derselben Anweiskollete oder andern amtlichen Ausfertigung begriffene Warensendung muß in der Regel vereint weiter befördert werden. Eine Trennung in der Art, daß einzelne Abtheilungen derselben zu verschiedenen Zeitpunkten abgehen,

ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) Eine solche Theilung darf nur bei denjenigen Transports-Unternehmungen Statt finden, welche die Bewilligung zur Einlagerung der angewiesenen Waren erhalten haben, und die Gewerbsbücher vorschriftsmäßig führen oder von der Buchführung entbunden wurden. 2) Die Anweiskollete, und überhaupt die der Warensendung zur Ausweisung dienenden Papiere sind demjenigen Frächter zu übergeben, durch den die erste Abtheilung der Warensendung weiter befördert wird. 3) In dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über jede nachfolgende Abtheilung der Warensendung ist deutlich anzugeben, an welchem Tage und mit welchem Frachtbriefe die erste Abtheilung abgegangen ist. 4) In dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über die letzte Abtheilung einer Warensendung soll deutlich ausgedrückt werden, daß diese Abtheilung die letzte und durch sie die Anweiskollete erschöpft sey. — §. 16. Bei den Aemtern, zu welchen auf dem Zuge durch das Zollgebieth oder zum Austritte aus demselben außeramtlich umgeladene, abgelegte oder eingelagerte Anweisküter gelangen, wird der Frachtbrief, mit dem dieselben begleitet sind, abgenommen und dem Warenprotocoll, oder so fern eine Kollete von diesem Amte ausgestellt wird, dem betreffenden Register angeschlossen. — §. 17. Auch die Transports-Unternehmungen, bei denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgt, haben den Frachtbrief oder Begleitschein, welcher bei der vorausgegangenen Umladung, Ablegung oder Einlagerung ausgestellt wurde, und mit dem die eingelagerten Waren begleitet sind, abzunehmen, und bei der Ausstellung eines neuen Frachtbriefes ihren Gewerbsbüchern beizulegen. — §. 18. Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur für ausländische unverzollte Anweisküter, sondern überhaupt für diejenigen Gegenstände, welche den Anordnungen des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegen. — Laibach am 20. April 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Souverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

V e r z e i c h n i s s

der Orte, in welchen die außeramtliche Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren gestattet ist.

Laufende Zahl	O r t e w o		Anmerkung
	nur Umladungen	Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen gestattet sind	
1	—	Senosetsch	Gefällenwach = Abtheilung Senosetsch.
2	Adelsberg	—	Gefällenwach = Abtheilung Adelsberg.
3	—	Planina	Gefällenwach = Abtheilung Loitsch (Unter).
4	—	Oberlaibach	Magazinsamt Oberlaibach.
5	Feistritz bei Dornegg	—	Gefällenwach = Abtheilung zu Feistritz.
6	Salloch	—	Navigationssamt Salloch und Gefällenwach = Abtheilung daselbst.
7	—	Krainburg	Gefällenwach = Abtheilung Krainburg.
8	—	Neumarkt	Gefällenwach = Abtheilung Krainburg.
9	Loibl (auf der Höhe des Berges)	—	Gefällenwach = Abtheilung Kirschentheur
10	—	Unterbergen	Gefällenwach = Abtheilung Kirschentheur
11	—	Kirschentheur	Gefällenwach = Abtheilung Kirschentheur
12	—	Spital	Gefällenwach = Abtheilung Spital.
13	—	Kremsbrunn	Gefällenwach = Abtheilung Gmünd.
14	—	Tarvis	Gefällenwach = Abtheilung Tarvis.
15	Gmünd	—	Gefällenwach = Abtheilung Gmünd.
16	Welden	—	Gefällenwach = Abtheilung Roslegg.
17	Kennweg	—	Gefällenwach = Abtheilung Gmünd.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 516. (1) **E d i c t.** Nr. 703.

Die Verlassgläubiger des am 23. März 1837 gestorbenen Johann Schöner von Gurkfeld, haben zur Anmeldung ihrer Forderungen am 14. Mai l. J. Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 814 b. G. B., vor diesem Gerichte zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 30. März 1841.

3. 517. (1) **E d i c t.** Nr. 857.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über das von Joseph Illitsch aus Unterfuchor Nr. 8 gestellte Ansuchen um Todeserklärung des, seit dem Jahre 1820 abwesenden Jensef Theschak von Unterfuchor Nr. 8, Herr Johann Lampitsch von Krupp als Curator für diesen Abwesenden ernannt worden, und es werde der vermiste Jensef Theschak von Unterfuchor Nr. 8, mittelst dieses Edictes aufgefodert, binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in die

Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens zur Todeserklärung würde geschritten werden. Bezirksgericht Krupp am 4. April 1841.

3. 518. (1) **E d i c t.** Nr. 157.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Anna verheiratete Poudweg von Tschernembl Nr. 133, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1809 abwesenden und unbekannt wo befindlichen Bruders Johann Willitschitsch von Tschernembl, hieramts angesucht.

Da man nun hierüber den Herrn Franz Paschitsch von Tschernembl als Curator aufgestellt hat, so wird dem abwesenden Johann Willitschitsch dieses bekannt gegeben, zugleich derselbe und seine allfälligen Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes einberufen, daß sie binnen Einem Jahre so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als widrigens Johann Willitschitsch auf weiteres Anlangen für todt erklärt, und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Krupp am 15. Jänner 1841.